

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 □ eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) (Geflüchtetenunterkunftsbenutzungs-satzung □ GUBS)**

Vom 28. Juli 2023

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt Unterkünfte für Geflüchtete als öffentliche Einrichtung. Die einzelnen Unterkünfte für Geflüchtete im Sinne dieser Satzung werden in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Unterkünfte gemäß Abs. 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung begünstigten Personenkreises dienen.

(3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen,

a) die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Kempten befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,

b) die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Kempten (Allgäu) zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,

c) deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde oder

d) denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23, 23a und 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, sowie

e) die als Ausländer nach § 15a AufenthG unerlaubt eingereist sind.

(4) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Absatz 3 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.

(5) In die Einrichtung können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 3 aufgenommen werden.

(6) Die Verwaltung der Stadt Kempten (Allgäu) wird ermächtigt, geeignete Unterkünfte in der in Abs. 1 genannten Liste zu erfassen und zu betreiben. Die Liste der Unterkünfte liegt beim Amt für Integration aus und kann durch Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) 1Zum Einzug in eine Unterkunft für Geflüchtete ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Stadt Kempten (Allgäu) verfügt hat. 2Mit dem berechtigten Einzug in die Unterkunft für Geflüchtete entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer*in) und der Stadt Kempten (Allgäu) ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) In abgeschlossenen Nutzungseinheiten können auch mehrere Benutzer

der Stadt Kempten (Allgäu) eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

6. Benutzer bzw. Benutzerinnen für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand sind,

7. eine überlassene Nutzungseinheit saniert, modernisiert, abgebrochen oder aufgelöst wird,

8. die Stadt Kempten (Allgäu) gegenüber dem/der Eigentümer*in, der zur Verfügung gestellten Nutzungseinheit zur Räumung verpflichtet ist oder

9. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich weigern, infolge der Umwandlung ihres öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

2Die Beendigungsfrist nach Satz 1 kann aus sozialen Gründen verlängert werden und soll drei Monate nicht überschreiten.

(6) 1Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer bzw. die Benutzerin schriftlich anzuhören. 2Art. 28 Abs. 2 und 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

(7) Werden die überlassenen Räume von dem Benutzer bzw. der Benutzerin bzw. den mitnutzenden Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.

(8) 1Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristen oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist. 2Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis zudem jederzeit fristlos beenden, wenn die überlassene Nutzungseinheit nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird, sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat oder die Nutzungseinheit länger als 2 Wochen grundlos ungenutzt bleibt.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) zu entrichten.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach dem AufnG nicht mehr erfüllt werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Aufnahme gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. mit der Erklärung der Benutzerin/ des Benutzers,

2. mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,

3. durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftliche Aufhebungsverfügung (Abs. 5),

4. im Falle des § 7 mit Abschluss einer neuen Benutzungsvereinbarung oder

5. durch das Ableben der Benutzerin/ des Benutzers.

(4) Im Falle einer Umsetzung (§ 7) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

(5) 1Die Stadt Kempten (Allgäu) kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch schriftliche Erklärung beenden, wenn

1. Benutzer bzw. Benutzerinnen ihren Auskunftspflichten gemäß § 9 der Satzung nicht fristgerecht nachkommen, insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen oder wenn im Zuge der Einweisung falsche Angaben gemacht wurden,

2. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich grundlos weigern, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, sich um die Anmietung einer anderen Wohnung zu bemühen, oder wenn sie/er eine vorgeschlagene geförderte Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für geförderte Wohnungen nicht äußert oder Termine zur Besichtigung von Wohnungen nicht wahrnimmt,

3. Benutzer bzw. Benutzerinnen über Haus- bzw. Wohnungseigentum im Inland verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,

4. Benutzer bzw. Benutzerinnen sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben,

5. Benutzer bzw. Benutzerinnen ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der überlassenen Nutzungseinheit fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass

in der Unterkunft oder den dazu-

gehörigen Außenanlagen

a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,

b) Tiere zu halten,

c) Waschmaschinen, Ölöfen, Holzöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder -herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,

d) eigene Möbel einzubringen.

(4) 1Zustimmungen im Sinne dieser Vorschrift werden widerruflich erteilt; sie können befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. 2Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer bzw. Benutzerinnen oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Unterkunft nicht beeinträchtigt werden.

3Die Stadt Kempten (Allgäu) kann verlangen, dass vor Erteilung einer Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen werden und die Stadt Kempten (Allgäu) insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird. 4Eine Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.

(5) Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haben auftretende Schäden an den überlassenen Nutzungseinheiten, den von der Stadt Kempten (Allgäu) gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt zu melden.

(6) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Unterkünfte für Geflüchtete eine Hausordnung erlassen.

(7) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(8) 1Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Unterkünfte für Geflüchtete eine Hausordnung erlassen.

(9) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(10) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(11) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(12) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(13) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(14) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(15) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(16) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(17) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(18) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(19) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(20) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(21) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(22) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(23) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(24) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(25) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(26) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(27) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(28) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(29) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(30) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(31) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(32) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(33) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(34) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(35) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(36) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(37) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(38) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(39) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(40) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(41) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(42) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(43) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(44) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(45) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(46) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(47) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(48) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(49) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(50) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(51) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(52) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(53) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(54) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(55) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(56) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(57) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(58) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(59) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(60) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(61) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(62) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(63) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(64) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(65) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(66) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(67) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(68) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(69) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(70) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(71) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

(72) 1Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) das Betreten der überlassenen Nutzungseinheiten auch ohne Anmeldung jederzeit gestattet. 2Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit in den einzelnen Räumen.

inkl. aller Nebeneinheiten termin-

gemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen, sowie sämtliche Schlüssel zurück zu geben.

(2) 1Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Kempten (Allgäu) anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme).

2Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht.